

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Sprengstoffbehörde gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 geltenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Am Hoptbühl 2 in 78048 Villingen-Schwenningen

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2,
78048 Villingen-Schwenningen, Email: Datenschutz@lrasbk.de

Datenerhebung, Erhebungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Sprengstoffbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1, 2, 3 SprengV). Der relevanteste Vorgang hierbei (nicht abschließend) ist die Ausstellung von Sprengstofferlaubnissen nach § 27 SprengG, § 20 SprengG und § 7 SprengG, des Weiteren von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 der 1. SprengV und der Bearbeitung von Ausnahmeanträgen zur Lagerung explosiver Stoffe nach § 3 der 2. SprengV.

Die Datenerhebung und Datenübermittlung ist unabdingbar erforderlich bei Prüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach § 8 SprengG.

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 c bzw. e DSGVO i.V.m. dem SprengG und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1, 2, 3 SprengV) sowie §§ 4, 5 LDSG. Für freiwillige Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Nr. Abs.1 a DSGVO, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten im Sprengstoffrecht werden für die Dauer von bis zu dreißig Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten von der Genehmigung erfassten Vorgangs gespeichert.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Empfänger der Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sprengstoffbehörde dürfen Daten an

- das Einwohnermeldeamt (§ 39a SprengG)
- die Kreiskasse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO, § 7 Abs. 1 LDSG)
- das Bundeszentralregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 1 SprengG)
- das Erziehungsregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 1 SprengG)
- das Gewerbezentralregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 1 SprengG)
- das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 2 SprengG)
- den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde (§ 8a Abs. 5 Nr. 4 SprengG)
- die örtliche Polizeidienststelle (§ 8a Abs. 5 Nr. 3 SprengG)
- die Ausländerbehörde (§ 8a Abs. 5 Nr. 5 SprengG, § 7 Abs. 1 LDSG)
- die Zolldienststellen (§ 15 SprengG)
- die Rechtsaufsichtsbehörden (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
- die im Falle eines Umzugs zuständige Behörde (§ 1 SprengZuVO)
- das Bundesverwaltungsamt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
- die Gewerbeaufsicht (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO, § 7 Abs. 1 LDSG)

weitergegeben werden.

Auf deren Anfrage werden Daten übermittelt an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers oder der Sprengstoffbehörde erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel erfolgen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Des Weiteren können Daten für statistische Zwecke ohne den Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person an das Bundesverwaltungsamt weitergegeben werden. Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum verarbeitet.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Sie sind nach den sprengstoffrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, die genannten Daten mitzuteilen, sofern die Angabe nicht freiwillig ist. Geben Sie die Daten nicht an, kann die Bearbeitung Ihres Antrags nicht erfolgen. Gegebenenfalls begehen Sie durch die Nichtnennung der erforderlichen Daten eine Ordnungswidrigkeit. Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.

Stand Februar 2021